

Satzung über die Benutzung des Kurparks Erlauzwiesler See

Die Stadt Waldkirchen erläßt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) - BayRS 2020-1-1-I - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26. März 1999 (GVBl S. 86) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Stadt Waldkirchen unterhält den Kurpark „Erlauzwiesler See“ als öffentliche Einrichtung. Sein räumlicher Bereich ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die ihr Bestandteil ist und mit ausgefertigt wird.

§ 2 Benutzungsrecht

Jedermann ist berechtigt, den Kurpark unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und Freizeitgestaltung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen. Die Stadt Waldkirchen hat das Recht, für ihre Veranstaltungen im Parkbereich ein Entgelt zu verlangen oder für von ihr gem. § 5 erlaubte Veranstaltungen ein Entgelt zuzulassen.

§ 3 Verhalten im Kurpark

Die Benutzer des Kurparks dürfen seine Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigen, verunreinigen oder verändern. Es ist insbesondere untersagt:

- a) das Betreten des Kiesfilterdamms zwischen Vorteich und See, der Inseln sowie der Ansaatflächen mit Ausnahme des Spielplatzbereichs
- b) das Pflücken von Blumen und das Beschädigen von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen
- c) das Befahren des Kurparks mit motorisierten Fahrzeugen aller Art außerhalb der Parkplätze
- d) das Wegwerfen von Müll, außer in die dafür vorgesehenen Abfallkörbe,
- e) das Zelten und Nächtigen,
- f) das Errichten von offenen Feuerstellen,
- g) das Anbieten gewerblicher Leistungen aller Art sowie das Abhalten von Veranstaltungen und Versammlungen ohne Erlaubnis der Stadt Waldkirchen
- h) das Befahren des Sees mit motorisierten Booten
- i) das Reiten und Führen von Pferden

§ 4 Wiederherstellungspflicht, Ersatzvornahme

Wer Bestandteile oder Einrichtungen des Kurparks beschädigt, verunreinigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich auf seine Kosten wieder herzustellen. Dies gilt auch bei Verunreinigung durch Haustiere und Nutzvieh (Gänse, Enten, etc.), insbesondere durch Kot. Die Wiederherstellungspflicht trifft in diesem Fall den Tierhalter.

Kommt jemand dieser Pflicht nicht nach, so kann die Stadt Waldkirchen den ursprünglichen Zustand nach einer Androhung und nach fruchtlosem Ablauf der dabei gesetzten Frist an dessen Stelle und auf dessen Kosten wieder herstellen.

§ 5
Besondere Benutzung

Die Benutzung des Kurparks über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Waldkirchen. Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 6
Haftung

Die Benutzung des Kurparks erfolgt grundsätzlich unter Ausschluß jeglicher Haftung für Personen- und Sachschäden auf eigene Gefahr.
Die Stadt Waldkirchen haftet jedoch für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kurparks ergeben, weil eine Person, derer sich die Stadt Waldkirchen zum Unterhalt des Kurparks bedient, vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 7
Zuwiderhandlungen, Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich

- a) den in § 3 festgelegten Verhaltensvorschriften zuwiderhandelt,
- b) der Wiederherstellungspflicht nach § 4 nicht nachkommt
- c) den Kurpark entgegen § 5 ohne Erlaubnis oder über die Erlaubnis hinaus benutzt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldkirchen, den 27.7.2000
- STADT WALDKIRCHEN -


Peter Jarosch
1. Bürgermeister



Dieser Lageplan ist Anlage zur Satzung über die Benutzung
des Kurparks Erlauwiesler See.

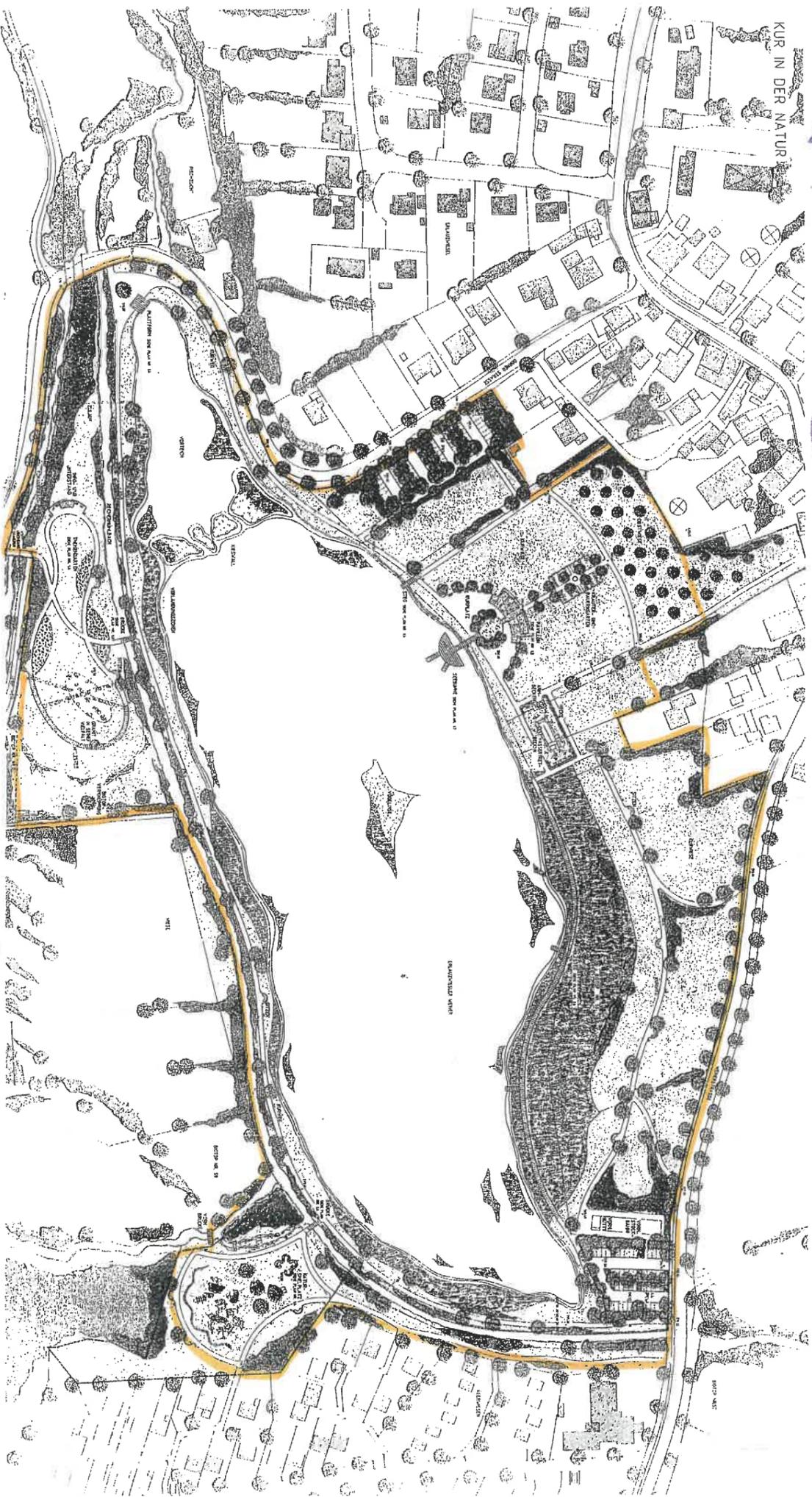
- STADT WALDKIRCHEN -

P. Jarrsch
P. Jarrsch

1. Bürgermeister



KUR IN DER NATUR



Dieser Lageplan ist Anlage zur Satzung über die Benutzung
des Kurparks Erlauzwiesler See.

Waldkirchen, 27.7.2000

- STADT WALDKIRCHEN -

P. Jarasch

1. Bürgermeister



KUR IN DER NATUR

